

Beabsichtigte Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (FörderRiLi Jugend) zum 01.03.2024 in Bezug auf die

Förderung der Verwaltungsausgaben der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII

-unter Vorbehalt des Inkrafttretens der beabsichtigten Neufassung der FörderRiLiJugend-

Gegenstand der Förderung - Nr. 2.3

landesweit tätige Jugendverbände und sonstige landesweit tätige Träger der freien Jugendhilfe, die die Arbeit der landesweit tätigen Jugendverbände ergänzen

- Keine Unterscheidung, ob mit oder ohne Geschäftsstelle
- Personal- & Sachausgaben zur verbandlichen Struktursicherung

Zuwendungsvoraussetzungen

- Im Rahmen der Förderung nach Nr. 2.3 wurden neben den Jugendverbänden nach § 12 SGB VIII nunmehr auch sonstige landesweit tätige Träger der freien Jugendhilfe, die die Arbeit der landesweit tätigen Jugendverbände ergänzen, aufgenommen. Hiermit erfolgt lediglich eine Klarstellung in der Richtlinie, da nach der bisherigen Förderpraxis und Weisungslage der Terminus des „Jugendverbandes“ weit ausgelegt wurden. Eine Erweiterung des Kreises der Zuwendungsempfänger ist hiermit nicht verbunden.
- Die Förderung umfasst dabei die hierfür notwendigen Personal- und Sachausgaben zur Struktursicherung und damit des satzungsgemäßen Eigenlebens. Beispielhaft zu nennen sind:
 - a) die Arbeit von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen,
 - b) die Durchführung von Konferenzen und Tagungen,
 - c) die Ausrichtung von Verbandstagen und
 - d) die Unterstützung von Gliederungen der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse
- Die Förderung setzt voraus, dass
 - ein landesweit tätiger Jugendverband oder ein sonstiger landesweit tätiger Träger der freien Jugendhilfe
 - nach seiner Zielsetzung einen nicht unwesentlichen Beitrag (im Land) zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit gem. § 11 Abs. 3 SGB VIII leistet. Sofern der Träger auch eine Förderung eines/einer Jugendbildungsreferenten*in nach Nr. 2.2 oder des Jahresbildungsprogramms nach Nr. 2.1 der FörderRiLi erhält, gilt dies als erfüllt.
 - Selbstorganisation - Sofern der landesweit tätige Jugendverband/-gruppe oder der sonstige landesweit tätige Träger der freien Jugendhilfe einer Dachorganisation angehört, muss er das satzungsgemäße Recht auf eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit innehaben.
- Bei Geltendmachung von Personalausgaben (hauptamtliches Personal) ist insbesondere eine Tätigkeitsdarstellung und Stellenbewertung erforderlich.

Bemessungsgrundlage – Nr. 5.4.3

- Zuwendung wird als Festbetrag in Höhe von bis zu 16.500 Euro pro Jahr gewährt
- Wenn die Zuwendung größer ist als die zuwendungsfähigen Ausgaben, verringert sich die Zuwendung in Höhe des übersteigenden Betrages
- Ausschluss einer Doppelförderung
- keine Berücksichtigung von Anteilen der personenbezogenen Personalausgaben, Sachausgaben und indirekten Ausgaben für Jubiref's (siehe Handreichung Jubiref), entsprechende plausible Anteile für Jubiref's (z.B. Mietanteile, Betriebskosten, Buchhaltung, ...) müssen herausgerechnet werden.
- Keine Berücksichtigung als zuwendungsfähige ggf. anteilige Ausgaben, die bereits anderweitig finanziert werden, insbesondere durch andere Projektförderungen oder institutionelle Förderungen abgegolten sind. Es können nur noch nicht anderweitig finanzierten Anteile berücksichtigt werden.
- Ausgaben für nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen nach
Nr. 2.1 Jahresbildungsprogramm,
Nr. 2.4 internat. Jugendarbeit und
Nr. 2.6 Sonstige Maßnahmen
Nr. 2.7 Jugendsozialarbeit
Nr. 2.8 erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
sind ausschließlich in diesen Maßnahmen zu berücksichtigen. Mit den dortigen Förderungen ist eine Finanzierung für diese Maßnahmen abgegolten. Aus diesen geförderten Maßnahmen sind keine Ausgaben bei der Förderung der Jugendverbände abrechenbar.

Anträge – Nr. 6.4

- **schriftliche** Einreichung **bis zum 1. Oktober des Vorjahres** unter Verwendung der Antragsformulare der Bewilligungsbehörde

Verwendungsnachweis – Nr. 6.5

- Sachbericht
- Tabellarische Belegübersicht als zahlenmäßiger Nachweis, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Datum, Zahlender, Empfangender sowie Grund und Zahlbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Bei bewilligter Berücksichtigung von Abschreibungen sind die (ggf. anteiligen) Jahresbeträge der Abschreibungen je berücksichtigungsfähigen Gegenstand anzugeben.
- Der zahlenmäßige Nachweis ist ohne Vorlage von Belegen einzureichen, sofern der Bescheid nichts anderes regelt. Bei Bedarf können die Belege durch die Bewilligungsbehörde angefordert werden.

Bei Personalausgaben zusätzlich

- Nachweis der Personalausgaben
- Arbeitszeitnachweis für geförderte Tätigkeit
- Erklärung zu Zeiten und Umfang der Erstattungen, Entschädigungen oder Lohnersatzleistungen nach Nummer 5.4.2.1 Absatz 2 Satz 3 insbesondere für Erstattungen nach dem AAG für den geförderten Arbeitsplatz.

Aufbewahrung von einschlägigen Unterlagen nach Vorlage des Verwendungsnachweises für fünf Jahre beim Zuwendungsempfänger

Besonderheiten für das Jahr 2024 durch Inkrafttreten der Richtlinie-Änderung zum 01.03.2024

Durch das Inkrafttreten der Richtlinienänderung zum 01.03.2024 und nicht mit Beginn eines Jahres ergeben sich Besonderheiten für die Umsetzung der Förderung der Verwaltungsausgaben der Jugendverbände.

- In der Regel haben die Zuwendungsempfänger bestandskräftige Zuwendungsbescheide. Ab dem 01.03.2024 ändert sich die Förderung hinsichtlich der jährlichen Höhe von 6.500 € auf bis zu 16.500 € (bezogen auf ein gesamtes Jahr). Für das Jahr 2024 können maximal bis zu 14.833,34 € gefördert werden (siehe Tabelle).
- Antragserfordernis für den höheren Festbetrag ab 01.03.2024
- Es ist ein neuer Ausgaben- und Finanzierungsplan erforderlich

Mögliche Förderung 2024

Zeitraum	zugrunde liegende Jahresfestbetrag	Monatsbetrag	Anzahl der Monate	Förderung	Hinweise
Jan und Feb 2024	6.500,00 €	541,67 €	2	1.083,34 €	Festbetrag mit Nachweis und Belegliste im VN
März bis Dez 2024	16.500,00 €	1.375,00 €	10	13.750,00 €	
mgl. Gesamtförderung				14.833,34 €	

Im Verwendungsnachweis für das Jahr 2024 ist entsprechend der Neufassung der Richtlinie ein zahlenmäßiger Nachweis über eine Belegliste der Einnahmen und Ausgaben wie oben beschrieben zu erbringen. Die Belegliste hat die Angaben für das gesamte Jahr also auch für die Monate Jan und Feb 2024 zu umfassen. Aufgrund der ursprünglichen Bewilligung von 6.500 € für 2024 sollten die als zuwendungsfähig geltend gemachten Ausgaben für Jan und Feb. 2024 nicht über 6.500 € liegen.